

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG

**(NBS – BT-T)
Technik Schienenfahrzeuge**

***Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme
(AEG § 2, Absatz 3c, Ziffer 1.)
Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen
(AEG § 2, Absatz 3c Ziffer 7.)***

Inhaltsverzeichnis

0	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	3
1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	4
2	SERVICEEINRICHTUNGEN NACH AEG § 2, ABSATZ 3C, ZIFFERN 1. UND 7.	5
2.1	EINRICHTUNGEN FÜR DIE BRENNSTOFFAUFNAHME	5
2.1.1	<i>Allgemeines</i>	5
2.1.2	<i>Besetzungszeiten und Betriebsführung; Ansprechpartner</i>	5
2.1.3	<i>Entgeltgrundsätze/Entgelte/Sicherheitsleistung</i>	5
2.2	WARTUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDERE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN.....	7
2.2.1	<i>Allgemeines</i>	7
2.2.2	<i>Lokomotiv-Werkstatt</i>	7
2.2.2.1	Einrichtungen und Leistungen.....	7
2.2.2.2	Besondere Nutzungshinweise	8
2.2.2.3	Betriebszeiten und Betriebsführung	8
2.2.3	<i>Güterwagen-Werkstatt</i>	9
2.2.3.1	Einrichtungen und Leistungen.....	9
2.2.3.2	Besondere Nutzungshinweise	9
2.2.3.3	Betriebszeiten und Betriebsführung	10
2.2.4	<i>Entgeltgrundsätze/Entgelte/Sicherheitsleistung</i>	10
2.2.5	<i>Änderung / Stornierung</i>	11

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
HGK	Häfen und Güterverkehr Köln AG
HPfIG	Haftpflichtgesetz
INV	Infrastruktur-Nutzungsvertrag
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

In den NBS-BT-T (Technik Schienenfahrzeuge) werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen) der HGK geregelt.

Die Nutzung dieser Serviceeinrichtungen beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung zwischen dem Zugangsberechtigten und dem Bereich „Technik Schienenfahrzeuge“.

Ergänzend zu diesen NBS-BT-T gelten die

1. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG – Besonderer Teil (NBS-BT)
2. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG – Allgemeiner Teil (NBS-AT).

Im Fall von Widersprüchen gelten die NBS-BT-T vorrangig vor den NBS-BT und NBS-AT, die im Übrigen in der oben angegebenen Rangfolge Anwendung finden.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die HGK im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung entsprechend § 10 (5) EIBV vor. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet HGK anhand der Kriterien des § 10 (6) EIBV. Kann auch anhand der Kriterien des § 10 (6) EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet HGK wie folgt: nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

Sonstige Leistungen und Lieferungen werden nicht angeboten.

Sämtliche Nutzungsbedingungen der HGK sind unter www.hgk.de veröffentlicht.

Ansprechpartner für die Belange der NBS-BT-T (Technik Schienenfahrzeuge) ist:

**Häfen und Güterverkehr Köln AG
Bereich Technik Schienenfahrzeuge
Instandhaltungswerk Brühl-Vochem
Am Volkspark 20
50321 Brühl**

**Fon: +49(0)221/390-2400
Fax: +49(0)221/390-2402**

2 Serviceeinrichtungen nach AEG § 2, Absatz 3c, Ziffern 1. und 7.

2.1 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

2.1.1 Allgemeines

Die HGK betreibt im Instandhaltungswerk Brühl-Vochem eine geeignete Tankstelle für Dieselkraftstoff (im Folgenden: Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“). Sie bietet diese Anlage allen Zugangsberechtigten für die Bedienung von Diesel-Schienenfahrzeugen an. Anschlusspunkt zum Schienennetz der HGK ist der Bf Brühl-Vochem.

2.1.2 Besetzungszeiten und Betriebsführung; Ansprechpartner

Die Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ ist auf dem Gelände des Instandhaltungswerkes Brühl-Vochem angesiedelt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind:

Montags bis Donnerstags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ansprechpartner für Bestellungen ist der Bereich Technik Schienenfahrzeuge der HGK:

Fon: +49(0)221/390-2422
Fax: +49(0)221/390-2401
Email: t-lokwerkstatt@hgk.de

Bedienungen zu anderen als den oben angegebenen Zeiten sind in jedem Einzelfall unter Angabe der Tankmengen spätestens drei Werkzeuge vorher in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit HGK abzustimmen und werden mit einer gesonderten Pauschale gemäß Entgeltliste berechnet.

2.1.3 Entgeltgrundsätze/Entgelte/Sicherheitsleistung

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ der HGK sind produkt- und leistungsabhängig. In den zu entrichtenden Entgelten für die Serviceeinrichtungen sind alle Pflichtleistungen nach Anlage 1 zu §§ 3 und 21 EIBV für die vereinbarte Bedienung durch die Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ enthalten.

Die Berechnung der Betankung erfolgt nach abgegebener Kraftstoffmenge zum jeweiligen Tagespreis der HGK zuzüglich eines Aufschlages gemäß Entgeltliste. HGK fordert bei Nutzung der Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ Barzahlung.

Die HGK macht die Benutzung der Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn sich der Zugangsberechtigte mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten in mindestens zwei Fällen in Verzug befindet.

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des Durchschnittsbetrages der für die unterschiedlichen Leistungen der Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ begründeten Verbindlichkeiten, mit denen sich der Zugangsberechtigte gegenüber HGK in Verzug befindet,

es sei denn der Zugangsberechtigte weist nach, dass das Entgelt für die aktuell begehrte Leistung der Serviceeinrichtung „Brennstoffaufnahme“ geringer ausfallen wird als jener Durchschnittsbetrag. In diesem Fall ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des zu erwartenden Entgelts zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Kommt der Zugangsberechtigte dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach, wird HGK die Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

2.2 *Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen*

2.2.1 Allgemeines

HGK betreibt in Brühl-Vochem eine Instandhaltungswerkstatt für Lokomotiven und Güterwagen und bietet dort allen Zugangsberechtigten Instandhaltungsleistungen gemäß dieser NBS-BT-T an. Es werden nur Gesamtleistungen (Personal, Material, Fremdleistungen) angeboten. Fremdbenutzung der Instandhaltungswerkstatt für Lokomotiven und Güterwagen ohne die Beauftragung von Instandhaltungsleistungen durch HGK ist ausgeschlossen. Anschlusspunkt zum Schienennetz der HGK ist der Bf Brühl-Vochem.

2.2.2 Lokomotiv-Werkstatt

2.2.2.1 *Einrichtungen und Leistungen*

Die Lokomotiv-Werkstatt verfügt über folgende Einrichtungen und bietet folgende Leistungen an:

- Werkstatthalle mit vier Gleisen (Halle 1) von 30 m, darin vier Arbeitsstände von 30 m mit Grube
- Werkstatthalle mit zwei Gleisen (Halle 2) von 45 m, darin zwei Arbeitsstände von 43 m mit Grube und einer Hebeanlage für 140 t
- Werkstatthalle mit zwei Gleisen (Halle 3) von 20 m, darin ein Arbeitsstand von 20 m und eine Anlage zur Radsatzbearbeitung (Mobiturn) inkl. einer Hebeanlage für 140 t
- Einrichtung zur Messung der Radaufstandskräfte auf einem nivellierten Messgleis
- Druckluftanschluss 10 bar an jedem Arbeitsstand
- Stromanschlüsse 400 V / 32 A, 230 V / 16 A an jedem Arbeitsstand
- Versorgung und Entsorgung mit Betriebs- und Hilfsstoffen
- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung § 32 EBO), hierzu: Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser, Elektriker, Elektroniker, Schweißer, Schweißfachingenieur)
- ZfP – Prüfer VT
- Instandhaltung von Zugsicherungsanlagen für die Länder Belgien (Memor), Niederlande (ATB) und Deutschland (PZB 90)
- Instandhaltung von digitalen Zugfunkanlagen
- Brems sandbefüllung
- Zertifizierung ISO 9001:2015, ECM gem. DVO (EU) 2019/779, zugelassen durch „Inspectie Leevomgeving en Transport (ILT)“, Fachtechnische Begutachtung durch das Eisenbahn-Bundesamt (Fahrzeugwerkstatt 113)

Die Leistungen werden für folgende Fahrzeugtypen angeboten:

- Kleinlokomotiven (Köf),
- Dieselhydraulische Lokomotiven,
- Dieselelektrische Lokomotiven,
- Hybridlokomotiven (Dual Mode),
- Elektrolokomotiven,
- diverser Baureihen und Hersteller

- Alle Lokomotivbauarten auf Anfrage
- Radsatzbearbeitung von Lokradsätzen mit Profil nach
DIN EN 13715 –S1002/h28,5/e32,5/6,7%
NF-F 01-115/h28/R28/e32,5

HGK ist bestrebt, die benötigten Ersatzteile bereitzustellen, soweit dies vom Zugangsberechtigten gewünscht wird. Ersatzteile können auch vom Zugangsberechtigten beigestellt werden. Dies ist z.B. im Fall von Spezialteilen sinnvoll, die am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind. Falls Ersatzteile am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind (dies kann sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen), kann dies zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen, die HGK nicht zu vertreten hat.

Anlieferung von betriebsfähigen Lokomotiven frei Werkstatt.

Die Zuführung der Fahrzeuge erfolgt im Bereich der Schienenwege der HGK entsprechend den SNB-AT und SNB-BT in der jeweils gültigen Fassung. Die Lokomotiv-Werkstatt kann die Zuführung der Fahrzeuge auf Wunsch organisieren.

2.2.2.2 Besondere Nutzungshinweise

Für die jeweilige Leistung schließt der Nutzer mit der HGK eine Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten ab. Die Bedienung der Anlagen der Lokomotiv-Werkstatt erfolgt ausschließlich durch HGK.

2.2.2.3 Betriebszeiten und Betriebsführung

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zur Lokomotiv-Werkstatt müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Lokomotiv-Werkstatt sind:

Montags bis Donnerstags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Arbeiten zu anderen als den angegebenen Zeiten sind aus Gründen der Personaldisposition im Einzelfall und spätestens drei Werktage vorher mit HGK abzustimmen.

Ansprechpartner für Bestellungen ist der Bereich Technik Schienenfahrzeuge (Lokwerkstatt) der HGK:

Fon: +49(0)221/390-2422
Fax: +49(0)221/390-2401
Email: t-lokwerkstatt@hgk.de

2.2.3 Güterwagen-Werkstatt

2.2.3.1 *Einrichtungen und Leistungen*

Die Güterwagen-Werkstatt verfügt über folgende Einrichtungen und bietet folgende Leistungen an:

- Werkhalle mit fünf Gleisen von 30 m, darin 7 Arbeitsstände von 15 m mit Grube, ein Arbeitsstand von 15 m ohne Grube davon vier mit Hebeanlage, ein Arbeitsstand von 30 m mit Grube sowie ein Richtstand
- Druckluftanschluss 10 bar an jedem Arbeitsstand
- Stromanschlüsse 400 V / 32 A, 230 V / 16 A an jedem Arbeitsstand
- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung § 32 EBO), hierzu: Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser, Schweißer, Schweißfachingenieur)
- Zertifizierung ISO 9001:2015, ECM gem. DVO (EU) 2019/779, zugelassen durch „Inspektion Leevomgeving en Transport (ILT)“, Fachtechnische Begutachtung durch das Eisenbahn-Bundesamt (Fahrzeugwerkstatt 113), Fachtechnische Begutachtung und Freigabe durch VERS VPI European Rail Service GmbH
- Die Leistungen werden für Güterwagen der Regelbauart auf Anfrage angeboten. Die Bearbeitung von Kesseln ist nicht möglich.

HGK ist bestrebt, die benötigten Ersatzteile bereitzustellen, soweit dies vom Zugangsberechtigten gewünscht wird. Ersatzteile können auch vom Zugangsberechtigten beigelegt werden. Dies ist z.B. im Fall von Spezialteilen sinnvoll, die am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind. Falls Ersatzteile am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind (dies kann sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen), kann dies zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen, die HGK nicht zu vertreten hat.

Die Zuführung der Fahrzeuge erfolgt im Bereich der Schienenwege der HGK entsprechend den SNB-AT und SNB-BT in der jeweils gültigen Fassung.

Anlieferung von betriebsfähigen Güterwagen frei Bf Brühl-Vochem (Bahnstellennummer Nr. 480046).

2.2.3.2 *Besondere Nutzungshinweise*

Für die jeweilige Leistung schließt der Nutzer mit der HGK eine Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten ab. Die Bedienung der Anlagen der Güterwagen-Werkstatt erfolgt ausschließlich durch HGK.

2.2.3.3 Betriebszeiten und Betriebsführung

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zur Güterwagen-Werkstatt müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Güterwagen-Werkstatt sind:

Montags bis Donnerstags: 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Freitags: 07:00 Uhr bis 19:15 Uhr.

Arbeiten zu anderen als den angegebenen Zeiten sind im Einzelfall aus Gründen der erforderlichen Personaldisposition spätestens drei Werktagen vorher mit HGK abzustimmen.

Ansprechpartner für Bestellungen ist

Montags bis Donnerstags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

der Bereich Technik Schienenfahrzeuge (Güterwagen-Werkstatt) der HGK:

Fon: +49(0)221/390-2430
Fax: +49(0)221/390-2431
Email: HGKGWTVochem@hgk.de

2.2.4 Entgeltgrundsätze/Entgelte/Sicherheitsleistung

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen „Lokomotiv-Werkstatt“ und „Güterwagen-Werkstatt“ sind produkt- und leistungsabhängig. In den zu entrichtenden Entgelten für die vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtungen „Lokomotiv-Werkstatt“ und „Güterwagen-Werkstatt“ sind alle Pflichtleistungen nach Anlage 1 zur EIBV enthalten.

HGK macht die Benutzung der Serviceeinrichtungen „Lokomotiv-Werkstatt“ und „Güterwagen-Werkstatt“ von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn sich der Zugangsberechtigte mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten gegenüber HGK in mindestens zwei Fällen in Verzug befindet.

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des Entgeltes für die begehrte Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Kommt der Zugangsberechtigte dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach, wird HGK die Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

2.2.5 Änderung / Stornierung im Hinblick auf die Nutzung der Serviceeinrichtungen „Lokomotiv-Werkstatt“ und „Güterwagen-Werkstatt“

Änderungen oder beabsichtigte Stornierungen von Leistungsaufträgen müssen der HGK vom Zugangsberechtigten unverzüglich mitgeteilt werden.

Alle Schäden, die der HGK aufgrund der Stornierung/Änderung von Leistungsaufträgen des Zugangsberechtigten entstehen, sind vom Zugangsberechtigten zu ersetzen, sofern diese nicht von HGK zu vertreten sind. HGK wird sich bei der Schadensberechnung ersparte Aufwendungen und eine etwaige alternative Vermarktung der stornierten (Teil-)Leistung anrechnen lassen.

Bei Stornierung / Änderung vor dem vereinbarten Ausführungstag wird der Schadenersatz nach der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Regelung pauschaliert berechnet, wobei die HGK den Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens, die Zugangsberechtigten den Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens führen. Die Stornierung/Abbestellung eines Leistungsauftrags erfolgt pauschaliert.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet das Material abzunehmen, welches nach Abstimmung mit dem Zugangsberechtigten zur Durchführung des stornierten Auftrags im Voraus beschafft wurde. Kosten für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Projektvorbereitung und Rückabwicklung werden zu 100% gemäß des Entgeltverzeichnisses abgerechnet.

Die Stornogebühren nach Abs. 3 (aufgeführt im Entgeltverzeichnis) werden nicht erhoben, wenn die durch die Stornierung freiwerdenden Kapazitäten in Art und Umfang durch HGK anderweitig kurzfristig vergeben werden können. In diesem Fall wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr im nachgewiesenen Stundenaufwand nach jeweils gültigem Stundenverrechnungssatz des genehmigten Entgeltverzeichnisses, jedoch mindestens eine Arbeitsstunde nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Stundensatz (Lokwerkstatt bzw. Güterwagenwerkstatt) für den organisatorischen Mehraufwand erhoben. Sofern der Zugangsberechtigte die freiwerdenden Kapazitäten in Art und Umfang selbst anderweitig in Anspruch nehmen und entsprechend vergüten kann, verzichtet HGK jedoch auf die vorgenannte Bearbeitungsgebühr.